

Ambulanter Leistungsangebotstyp	Betreuungsweise
1. Art des Angebots	Die Betreuungsweise ist eine auf Einzelfallhilfe ausgerichtete Maßnahme. Sie richtet sich an junge Menschen, die straffällig geworden sind oder/und aufgrund ihrer individuellen Problematik und auf Grundlage einer jugendrichterlichen Weisung eine intensive Einzelbetreuung durch eine(n) Betreuungshelfer/-in über einen längeren (Siehe P. 5.3) Zeitraum hinweg benötigen.
2. Rechtsgrundlage	§§ 10 Abs. 1 Nr. 5 JGG, ivm. 30, (41) SGB VIII (ggfs.) 68 SGB XII Es handelt sich um eine Leistung der Jugendhilfe im Kontext jugendgerichtlicher Verfahren.
3. Personenkreis	Die Maßnahme richtet sich an junge Menschen / junge Volljährige im jugendgerichtlichen Verfahren die aufgrund ihrer besonderen Lebenssituation zur Bewältigung ihrer Alltagssituation in Kontext mit ihrem familiären und sozialen Umfeld eines kontinuierlichen Beratungs- und Unterstützungsangebotes bedürfen.
4. Allgemeine Zielsetzung	<p>Der Personenkreis soll bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfelds unterstützt und unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie in ihrer Verselbständigung gefördert werden.</p> <p>Dabei sind insbesondere die Ziele des JGGs zugrunde zu legen. Mit den jungen Menschen sollte an der Bewältigung ihrer Entwicklungshemmnisse gearbeitet werden, die eine Legalbewährung begünstigen.</p> <p>Darüber hinaus soll die/der Betreuungshelfer:in insbesondere folgende Aufgaben übernehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Förderung der Persönlichkeits- und Potenzialentwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklungsgeschichte und der Ressourcen des jungen Menschen und seiner Familie. • Bearbeitung der Konfliktebenen in der Beziehung zur Herkunftsfamilie und wichtigen Bezugspersonen • Förderung und Unterstützung der Selbständigkeitsentwicklung und bei Bedarf sofern nicht kontraindiziert auch unter Einbezug des Familiensystems • Unterstützung bei Ablöseprozessen • Aufbau bzw. Stärkung sozialer Kompetenzen • Entwicklung von adäquaten Alltagsstrukturen und Freizeitverhalten. • Entwicklung und Stärkung der Fähigkeiten, Zugang zu sozialen Netzen zu finden und zu stabilisieren sowie sich auf sie zu stützen. • Unterstützung bei der Integration in Schul- bzw. Ausbildungsgänge und Arbeitsverhältnisse • Unterstützung beim Erlangen von Schul- und Ausbildungsabschlüssen • Gesundheitsförderung • Innerhalb des in diesem Leistungstyp definierten Personenkreises sind trägerindividuelle Schwerpunktsetzungen möglich. Näheres hierzu ist im Einzelvertrag festzulegen.

5. Inhalt der Leistung	
5.1 Unterkunft und Raumkonzept	Unterkunft ist nicht Gegenstand der Leistungserbringung.
5.2 Verpflegung	Verpflegung ist nicht Gegenstand der Leistungserbringung.
5.3 Erziehung / Sozialpädagogische Betreuung	<p>Die Betreuung der jungen Menschen erfolgt je nach Form und Inhalt der Leistung an neutralem Ort, durch aktives Aufsuchen im Wohnraum der Familie, im eigenen Wohnraum oder an anderen Plätzen. Sie wird in inhaltlicher Abstimmung mit der Jugendhilfe im Strafverfahren durchgeführt.</p> <p>Das Jugendgericht bestimmt die Laufzeit der Weisungen. Die Laufzeit darf zwei Jahre nicht überschreiten; sie soll nicht mehr als ein Jahr betragen. Das Jugendgericht kann Weisungen ändern, von ihnen befreien oder ihre Laufzeit vor Ablauf bis auf drei Jahre verlängern, wenn dies aus Gründen der Erziehung geboten ist. Die Einleitung dieser Hilfe erfolgt auf der Basis eines Zuweisungsformulars</p>
6. Personelle Ausstattung	<p>Die Leistungserbringung erfolgt durch ausgewiesenes Fachpersonal (Sozialarbeiter/Sozialpädagogen). Wünschenswert sind Zusatzqualifikationen im Bereich der Jugendstraffälligenhilfe.</p> <p>Der Träger stellt die fachliche Leitung und Koordination sicher. Dazu gehört auch die Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung im Hinblick auf die spezielle Ausrichtung des Leistungsangebots auf jugendstrafrechtliche Verfahren und die Erkenntnisse der kriminologischen Forschung</p>
7. Umfang der Leistung	<p>Der Umfang der Leistung (direkte und indirekte Zeiten) wird durch eine Pauschale finanziert.</p> <p>Die Bearbeitung der Problemlagen erfolgt auf der Grundlage von durchschnittlich vier Wstd. Netto, wobei die Kontaktdichte in Abstimmung mit der Jugendhilfe im Strafverfahren erfolgt und auf die Dauer im Sinne einer Pauschale flexibel einzusetzen ist.</p> <p>Nettoprinzip: Sind die Stunden die direkt mit und für den Klienten erbracht werden. Hinzukommen die Ausfallzeiten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und die erforderlichen indirekten Leistungszeiten.</p>
8. Pädagogische Sachmittel	Betreuungshandgeld sowie Mittel für Fachliteratur sind Bestandteil des Leistungsentgelts.
9. Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattung	Zum Leistungsangebot gehören die räumlichen und technischen Voraussetzungen, um einen professionellen Dienst betreiben zu können (ggf. stadtteilbezogene Anlaufstellen).
10. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung	Die Maßnahmen des Trägers dieses Leistungsangebotes werden zur Qualitätssicherung und -entwicklung mindestens im Abstand von zwei Jahren in einem Qualitätsentwicklungsbericht, entsprechend der Regelungen des Landesrahmenvertrages bzw. entsprechend der Qualitätsentwicklungsvereinbarungen dokumentiert.

11. Leistungsentgelt	<p>Es wird mit den Trägern ein Entgelt in Form von Pauschalen vereinbart in dem alle direkten, indirekten und Ausfallzeiten mit abgegolten sind.</p> <p>Die Nettostunden sind über die Gesamtdauer der Maßnahme flexibel einzusetzen, im Sinne eines Maßnahmestundenkontingents.</p> <p>Beim Abbruch der Maßnahme erfolgt eine tageweise/stundenweise Abrechnung.</p>
-----------------------------	---